

PREISREGELUNG „SPRINGBACH HÖFE“ ZUM FERNWÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

gültig ab 01.12.2018, erste Preisanpassung zum 1. April 2021

1 Preisbestandteile Wärme

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlagen, einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge sowie einem Mess- und Verrechnungspreis für die Bereitstellung der eingesetzten Messgeräte und die darüber erfolgende Abrechnung. Alle nachfolgend genannten Preise sind Nettopreise.

2 Wärme-Grundpreis

2.1 Der Wärme-Grundpreis (GP) setzt sich zusammen aus einem festen Anteil, der an die Preisentwicklung für Lohn gekoppelt ist. Er wird nach folgender Formel jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres, ggf. auch rückwirkend, angepasst:

$$GP = GP_0 * \frac{L}{L_0}$$

In der vorstehenden Formel für den Grundpreis bedeuten:

GP = zur Abrechnung herangezogener Grundpreis.

GP₀ = Basis-Grundpreis

Für Einfamilienhäuser bis maximal 5 kW Anschlussleistung gilt:

GP ₀ = Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren	256,00 EUR/Jahr
Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 15 Jahren	205,00 EUR/Jahr

Für Mehrfamilienhäuser ab zwei Wohneinheiten (WE) gilt:

GP ₀ = Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren	48,00 EUR/WE/Jahr
Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 15 Jahren	38,00 EUR/WE/Jahr

L = Lohnindex, aktueller Wert, Stand Juli 2020 100,4
Der Lohnindex ist der vierteljährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter der Fachserie 16, Reihe 4.3. Es gilt der Wert für Deutschland in Kapitel 1.1; Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft, Bereich Energieversorgung (Bezugsjahr 2020 = 100). Der relevante Wert ist der Juli-Wert (3. Vierteljahresausgabe) des Vorjahres.

L₀ = Basiswert des Lohnindex bei Vertragsabschluss: 100,4
Dieser ist der Juli-Wert 2020,
(Bezugsjahr 2020 = 100, 3. Vierteljahresausgabe)

- 2.2 Sollte der oben bezeichnete Index für Lohn vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Wird der oben angegebene Index vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
- 2.3 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Grundpreises an den Index für Lohn möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollte der oben bezeichnete Index von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3 Wärme-Arbeitspreis

- 3.1 Der Wärme-Arbeitspreis (AP) ist nur für die tatsächliche Wärmelieferung zu bezahlen, die über die Messeinrichtung erfasst wird.
- 3.2 Der Arbeitspreis wird gemäß nachstehender Formel jeweils zum 1. April eines jeden Jahres angepasst und berücksichtigt in angemessener Weise (jeweils 50 %) sowohl die Kostenentwicklung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energie (Erdgas) als auch die Entwicklung des Energiemarktes unter Berücksichtigung der in diesem Baugebiet wesentlichen Energieträger (Erdgas und Strom).

Dabei entsprechen der Teil der Kostenentwicklung des für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes (Kostenelement) und der zweite Teil der Entwicklung der Energiepreise für den Wärmemarkt (Marktelement).

$$AP = 0,5 * AP_0 * \underbrace{\left[0,70 \frac{Bio}{Bio_0} + 0,30 \frac{G_K}{G_{K0}} \right]}_{\text{Kostenelement}} + 0,5 * K + 0,5 * AP_0 * \underbrace{\left[0,7 \frac{G_M}{G_{M0}} + 0,3 \frac{S}{S_0} \right]}_{\text{Marktelement}}$$

Ausmultipliziert lassen sich die einzelnen Abhängigkeiten besser erkennen:

$$AP = AP_0 * \left[0,35 \frac{Bio}{Bio_0} + 0,15 \frac{G_K}{G_{K0}} + 0,35 \frac{G_M}{G_{M0}} + 0,15 \frac{S}{S_0} \right] + 0,5 * K$$

In der vorstehenden Gleichung für den Arbeitspreis bedeuten:

AP	=	zur Abrechnung herangezogener Arbeitspreis Dieser beträgt bei Ausfertigung der Preisregelung	6,95	ct/kWh
AP ₀	=	Basis-Arbeitspreis	6,19	ct/kWh

G _{K0}	=	Basis-Index für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2017; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.4)	87,3
G _K	=	aktueller Folgeindex für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	87,3
Bio ₀	=	Basis-Wert für Biomethan Stand 01.04.2018 (nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.5)	6,29
Bio	=	aktueller Folgewert für Biomethan	6,29
G _{M0}	=	Basis-Index für Erdgas im Marktelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2017; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.6)	94,0
G _M	=	aktueller Folgeindex für Erdgas im Marktelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	94,0
S ₀	=	Basis-Index für Strom (Mittelwert des Kalenderjahres 2017; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.7)	103,1
S	=	aktueller Folgeindex für Strom (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	103,1
K	=	Die Komponente K berücksichtigt Kosten, die sich auf Grund von Änderungen bei Netznutzungsentgelten (die z. B. auch bei einer Änderungen der Erzeugungs- oder Abnahmestruktur entstehen können), Konzessionsabgaben, Steuern oder sonstigen Abgaben, die die Erzeugung, den Bezug, die Weiterleitung oder die Abgabe von Wärmeenergie unmittelbar oder mittelbar belasten, sowie einen Umrechnungsfaktor. Sie bildet sich wie folgt:	
		$K = 1,42 * (NNE + BU + ES) \left[\frac{ct}{kWh} \right]$	
		<p>Der Faktor 1,42 dient dabei der Umrechnung von kWh Erdgas (oberer Heizwert) auf kWh Wärme unter Berücksichtigung des Anlagennutzungsgrades der Erzeugungs- und Verteilungsanlage und des Verhältnisses von oberem zu unterem Heizwert.</p>	
		<p>Veränderungen der zur Komponente K zählenden Kosten werden jeweils zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu einer Anpassung der Preise führen.</p>	
NNE	=	Kosten für Netznutzungsentgelte des Vor-Ort-Erdgas-Netzbetreibers für den eingesetzten Brennstoff Erdgas einschließlich der Konzessionsabgabe gemäß der bei Ausfertigung der Preisregelung gültigen Konzessionsabgaben-	

verordnung. Der Wert ermittelt sich unter Verwendung der Netznutzungs-
entgelte des laufenden Jahres bezogen auf die Abnahmestruktur des
Vorjahres. Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt 0,945 ct/kWh

Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Konzessionsabgaben-
verordnung, der Netznutzungsentgelte und/oder Abnahme- oder Erzeugungs-
struktur zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend anzupassen.

BU = RLM-Bilanzierungsumlage des Übertragungsnetzbetreibers für Erdgas im
Marktgebiet NCG. Der Wert wird jeweils für den Zeitraum eines Gaswirt-
schaftsjahres (1. Oktober bis 30. September) veröffentlicht bei NetConnect
Germany unter: [https://www.net-connect-germany.de/de-
de/Veröffentlichungen/Preise/RLM-Bilanzierungsumlage](https://www.net-connect-germany.de/de-de/Veröffentlichungen/Preise/RLM-Bilanzierungsumlage)

Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt: 0,06 ct/kWh

ES = Energiesteuer nach Energiesteuergesetz. Nach dem bei Ausfertigung der
Preisregelung gültigen Gesetz reduziert sich der Regelsteuersatz von
0,55 ct/kWh aufgrund der Abnahme- und Erzeugungsstruktur der zentralen
Erzeugungsanlage auf 0,07 ct/kWh

Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Steuergesetzgebung
und/oder Abnahme- oder Erzeugungsstruktur zum Zeitpunkt des Wirksam-
werdens entsprechend anzupassen.

- 3.3 Der sich anhand der oben aufgeführten Gleichung ergebende Arbeitspreis wird auf drei
Dezimalstellen errechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 3.4 Der Preis für Erdgas im Kostenelement richtet sich nach dem Index für börsennotiertes Erdgas
und ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu
entnehmen unter der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 641 – Erdgas, Börsennotierung
(Bezugsjahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 01.04. durchzuführende Preisanpassung wird das
arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde
gelegt.
- 3.5 Solange für Biomethan kein Index vom Statistischen Bundesamt oder einer vergleichbaren
öffentlichen Stelle zur Verfügung gestellt wird, erhöht sich Preis nach diesem Vertrag jeweils
zum 01.01. eines Jahres um 1,00 %. Die Preisanhebung wird aber gemäß dieser Preisregelung
immer erst zum 01.04. eines Jahres umgesetzt. Der Basiswert entspricht dem Bezugspreis der
ESW bei Ausfertigung dieser Preisregelung.
- 3.6 Der Preis für Erdgas im Marktelement richtet sich nach dem Index für Erdgas bei Abgabe an
Haushalte und ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden
zu entnehmen unter der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 632 – Erdgas, bei Abgabe an
Haushalte (Bezugsjahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 01.04. durchzuführende
Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar
bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.7 Der Preis für Strom richtet sich nach dem Index für Strom bei Abgabe an Haushalte und ist der
monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen unter
der Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 621 – Strom, bei Abgabe an Haushalte (Bezugs-

jahr 2015 = 100). Für die jeweils zum 01.04. durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.

- 3.8 Sollten die oben bezeichneten Indices für Erdgas oder Strom vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle der diesen Indices hinsichtlich der Voraussetzung jeweils weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Werden die oben angegebenen Indices vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
- 3.9 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die Werte von börsennotiertem Erdgas oder Strom möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollten die oben bezeichneten Indices von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.
- 3.10 Die Inhalte der Ziffern 3.8 und 3.9 gelten sinngemäß auch für die vorgenannten, vom Erdgasnetzbetreiber zu veröffentlichenden Werte.

4 Preis für Wassererwärmung

Der Arbeitspreis für Wassererwärmung entspricht dem Arbeitspreis für 90 kWh Raumwärme:
Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt

Wassererwärmung	6,26	EUR/m ³
-----------------	------	--------------------

5 Mess- und Verrechnungspreis

- 5.1 Die Mess- und Verrechnungspreise entsprechen denen des Wärmetarifes *wärme.ideal plus* der ESW. Diese betragen zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Preisregelung

Wärmemengenzähler	96,00	EUR/a
Warmwasserzähler	39,00	EUR/a

- 5.2 Die Preise werden jeweils zum 01.04. eines Jahres überprüft und gegebenenfalls zu diesem Termin angepasst.

6 Abrechnung

- 6.1 Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Die Rechnungsstellung erfolgt als Jahresrechnung mit monatlichen Abschlägen.
- 6.2 Die Rechnungslegung für die Wärmelieferung erfolgt durch den Lieferanten. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich anzuzeigen; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Aufrechnung, es sei denn, es handelt sich um berechnigte Gegenforderungen.

7 Umsatzsteuer für Wärme

Die vorgenannten Preise verstehen sich rein netto. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz in Rechnung gestellt. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

8 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

- 8.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für Verteilung und/oder Vertrieb von Wärmeenergie zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Das Recht des Lieferanten zur Anpassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich dieser Preisregelung aus § 4 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

9 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

- 9.1 Werden nach Vertragsabschluss durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärmeenergie mit Steuern oder Abgaben unmittelbar oder mittelbar mit weiteren Steuern oder Abgaben belastet, so trägt der Kunde diese Belastungen; bei Entlastung wird entsprechend verfahren. Gleiches gilt, wenn dem Lieferanten durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche oder behördliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von Wärmeenergie auferlegt werden.
- 9.2 Gleiches gilt auch für den Fall, dass dem Lieferanten finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlich, behördlich oder sonst angeordnetem oder auf sonstige Weise stattfindendem Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.